

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Cham erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 - a) Einsätze,¹
 - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- 2) Die Stadt Cham erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage² zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.³
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.

Cham, 30. März 2012
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Anmerkungen:

¹ In den Nummern 1 bis 6 des Absatzes 2 von Art. 28 BayFwG ist bestimmt, für welche Einsätze Kostenersatz verlangt wird; sie haben folgenden Wortlaut:

- „1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
6. für Sicherheitswachen.“

² Die Anlage ist nachfolgend abgedruckt auf Seite 4 bis 7

³ Art. 28 Abs. 3 BayFwG lautet:

- „(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
 2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
 3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
 4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 30. März 2012 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 07. April 2012 hingewiesen.

Cham, 10. April 2012
Stadt Cham

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstraße für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 10/6	25 Jahren	4,20 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,20 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	4,60 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25 Jahren	5,20 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	10,00 Euro
einen Voraus-Rüstwagen VRW	25 Jahren	2,50 Euro
einen Rüstwagen RW-Kran	25 Jahren	10,65 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,50 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	2,50 Euro
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	25 Jahren	3,50 Euro
einen Gerätewagen Licht GW-Licht	25 Jahren	3,00 Euro
einen Geräteanhänger P-250 GA-P 250	25 Jahren	2,00 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger GA-VSA	25 Jahren	2,00 Euro
einen Bootsanhänger GA-Boot	25 Jahren	1,50 Euro
einen Heuwehrgeräteanhänger GA-Heuwehrgerät	25 Jahren	1,50 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger GA-TSA	25 Jahren	1,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 u. LF 10/6	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	90,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	70,00 Euro
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	129,00 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	165,00 Euro
einen Voraus-Rüstwagen VRW	47,50 Euro
einen Rüstwagen RW-Kran	145,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20,00 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	23,00 Euro
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	62,00 Euro
einen Gerätewagen Licht GW-Licht	43,00 Euro
einen Geräteanhänger P-250 GA-P 250	15,50 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger GA-VSA	17,50 Euro
ein Boot 99/1	21,00 Euro
ein Boot 99/2	17,50 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Plasma-Schneidegerät	20 Jahren	2	65,00 Euro
eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,00 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	23,00 Euro
eine Tauchpumpe	15 Jahren	8	13,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,00 Euro
ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,00 Euro
eine Wärmebildkamera			50,00 Euro
ein Mehrzweckboot MZB (auf Anhänger)			25,00 Euro
einen Stromerzeuger 5 - 13 KVA - tragbar			25,00 Euro
einen Stromerzeuger 20 - 30 KVA - fest in FFW-FZ eingebaut			20,00 Euro
einen Lichtmast			15,00 Euro
einen Beleuchtungssatz (Stativ mit Scheinwerfer)			8,00 Euro
einen Pulverlöschanhänger P 250			20,00 Euro
einen Mehrzweckanhänger MZA			15,00 Euro
eine Motorsäge, Trennschleifer			10,00 Euro
Ex, Ox – Messgerät			13,00 Euro
Ölsperre			35,00 Euro
Gefahrgutbehältersatz			24,00 Euro
Gefahrgut-Edelstahlüberfass			2,00 Euro
Sandsack leer			2,00 Euro
Sandsack gefüllt			3,00 Euro
Mineralöllumfüllpumpe mit Zubehör			20,00 Euro
Seilwinde			25,00 Euro
Mehrzweckzug			13,00 Euro
Hebekissen			16,00 Euro
einen Gabelstapler Diesel			34,50 Euro
einen Gabelstapler Elektro			20,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hautamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 1.8.2011, Gemeindekasse 8/2011):

Angestellter (Entgeltgruppe 5)	25,05 Euro
--------------------------------	-------------------

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	19,00 Euro
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Entschädigungssatz gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG (derzeit Euro 12,40).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Einsatzpauschalen

Die nachfolgend genannten (erforderlichen) Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

Türöffnungen	65,00 Euro
Insekteneinsätze	65,00 Euro
Fehlalarm	150,00 Euro
Atemluftflasche füllen 0 – 10 Liter	11,00 Euro
Atemluftflasche füllen 10 – 20 Liter	15,00 Euro
Schlauch prüfen - waschen – trocknen	11,00 Euro
Schlauch vulkanisieren - pro Schadstelle	10,00 Euro
Schlauch (B u. C) einbinden - pro Kupplung	10,00 Euro